

# **Lesefassung**

## **Nutzungs- und Entgeltordnung für Veranstaltungen in der Gemeinde Ostseebad Zingst**

### **Stand:**

Nutzungs- und Entgeltordnung für Veranstaltungen vom 29.05.2000 in Kraft seit 16.06.2000

### **I. Grundsätze**

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Zum Zwecke der Förderung des Fremdenverkehrs in der Gemeinde Ostseebad Zingst und zur Erhaltung und Erweiterung der Attraktivität als Urlaubsziel führt die Kur- und Tourismus GmbH im Auftrag der Gemeinde kulturelle, touristische und sportliche Veranstaltungen aus.
- (2) Die Planung, Ausgestaltung und Durchführung der Veranstaltungen obliegt der Kur- und Tourismus GmbH Zingst.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Nutzungs- und Entgeltordnung gilt für sämtliche Veranstaltungen, die durch die Kur- und Tourismus GmbH als Veranstalter durchgeführt werden.
- (2) Diese Nutzungs- und Entgeltordnung regelt die Zulassung der Veranstaltungen, die Benutzungsbedingungen und die Entrichtung von Benutzungsentgelten.
- (3) Teilnehmer im Sinne dieser Ordnung sind jene Personen, Personengruppen oder Vereinigungen, die an der jeweiligen Veranstaltung teilnehmen, in dem sie Produkte und Waren ausstellen und/ oder entgeltlich oder unentgeltlich anbieten, darstellend tätig werden, Fahrgeschäfte betreiben, Infostände unterhalten oder in ähnlichem Umfang tätig werden.

#### **§ 3 Teilnahme an Veranstaltungen**

- (1) Die Zulassung zu der Veranstaltung wird auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich, spätestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Veranstaltung an den Veranstalter zu richten.
- (2) Der Antrag hat Angaben über Art und Umfang der geplanten Teilnahme zu enthalten.
- (3) Der Veranstalter gewährt den Teilnehmern, die beabsichtigen an der Veranstaltung mitzuwirken, unter folgenden Voraussetzungen die Zulassung:
  - Zur Teilnahme an den Veranstaltungen der Kur- und Tourismus GmbH Zingst sind alle Einwohner der Gemeinde Zingst berechtigt.
  - Jene Teilnehmer, die nicht Einwohner der Gemeinde sind, können zugelassen werden, soweit nach Berücksichtigung der zuvor genannten Teilnehmer ausreichend Plätze vorhanden sind.
  - Sollten mehrere Anträge vorliegen, als Kapazität vorhanden ist, werden die Anträge entsprechend der zeitlichen Reihenfolge der Antragstellung berücksichtigt/ abgearbeitet.
- (4) Der Veranstalter im Einklang mit der Gemeinde Ostseebad Zingst soll berücksichtigen, je nach Art der Veranstaltung, eine ausgewogene Durchmischung

der vielfältigen Teilnahmemöglichkeiten und einen ausgewogenen Branchenmix zu erreichen.

- (5) Je nach Art der Veranstaltung können die vorhandenen Plätze auf im Vorfeld durch den Veranstalter zu bestimmende Teilnahmesparten (zum Beispiel Kleinkunst, Gastronomie, Verkauf, musikalische Darbietungen, Ausstellungen, Information) aufgegliedert werden, wobei einzelne Teilnehmersparten der Art der Veranstaltung entsprechend verstärkt berücksichtigt werden können.
- (6) Der Teilnehmer erhält grundsätzlich erst mit der Aushändigung der schriftlichen Zustimmung das Recht zur Teilnahme an der Veranstaltung.

#### **§ 4 Anderweitige Gebrauchsüberlassung**

Dem Teilnehmer ist eine anderweitige Gebrauchsüberlassung/ Verschaffung der Teilnahmemöglichkeit an Dritte ohne Zustimmung des Veranstalters untersagt.

### **II. Benutzungsrichtlinien**

#### **§ 5 Standvergabe**

- (1) Die Teilnehmer haben keinen Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes. Soweit möglich werden Wünsche der Teilnehmer berücksichtigt.
- (2) Die Vergabe der Standplätze erfolgt durch den Veranstalter.
- (3) Die Teilnehmer sind verpflichtet, stets die Einhaltung der ihnen zugewiesenen Standfläche zu beachten.

#### **§ 6 Auf- und Abbau, Öffnungszeiten**

- (1) Der Auf- und Abbau erfolgt durch den Teilnehmer in Eigenregie. Die Zeiten des Auf- und Abbaus werden den Teilnehmern rechtzeitig, spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt. An die für jede Veranstaltung im Einzelnen festgelegten Auf- und Abbauzeiten hat sich der Teilnehmer zu halten.
- (2) In der Regel gelten für Veranstaltungen im Sinne dieser Ordnung folgende Öffnungszeiten:

Sonntag bis Montag: 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr  
Freitag bis Samstag: 10.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Soweit für die jeweilige Veranstaltung keine speziellen Öffnungszeiten durch den Veranstalter festgelegt worden sind, finden die vorgenannten Öffnungszeiten Anwendung.

#### **§ 7 Ordnung und Sicherheit**

- (1) Während der Veranstaltung hat der Teilnehmer die ihm zugewiesene Fläche in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Verunreinigungen, die infolge der Nutzung der Anlage des Teilnehmers entstehen, sind von dem Teilnehmer unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Teilnehmer diese Verpflichtung nicht, soll der Veranstalter vertraglich sicherstellen, die Verunreinigung auf Kosten des pflichtigen Teilnehmers beseitigen zu können.

- (2) Der Teilnehmer ist insbesondere verpflichtet:
- Dafür Sorge zu tragen, dass der im Zuge seiner Teilnahme an der Veranstaltung entstehende Abfall ausschließlich in die dafür vorgesehenen und von dem Veranstalter zusätzlich bereit gestellten Müllgefäße gelangt,
  - Die Nutzer seiner Anlage anzuhalten, die vom Veranstalter aufgestellten Toiletten zu nutzen.
- (3) Der Teilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass sich bei einer mehrtägigen Veranstaltung seine Anlage bis spätestens um 8.00 Uhr eines jeden Morgens in einem aufgeräumten, sauberen und ordentlichen Zustand befindet. Anweisungen des Veranstalters zur Herstellung der Ordnung ist sofort Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung gilt § 7 Abs. 1.

### **§ 8 Versicherungspflicht**

Der Teilnehmer ist verpflichtet, eine der Art der Teilnahme entsprechende Versicherung abzuschließen und diese auf Verlangen vorzuweisen. Insbesondere ist er verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, soweit seine Teilnahme ein versicherungspflichtiger Betrieb zugrundeliegt.

### **§ 9 Elektrizität, Wasser**

- (1) Die Betriebskosten für Strom, Wasser und Abwasser sind vom Teilnehmer für sein Gewerbe zu tragen.
- (2) Der Veranstalter kann jeweils entsprechend der technischen Voraussetzungen und Möglichkeiten die Kosten angemessen pauschaliert oder über Marktverteilungskästen mit Zwischenzahlung erheben.

### **§ 10 Einhaltung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen**

Der Teilnehmer hat die für seinen Zweck jeweils geltenden gewerblichen, bau-, feuer-, sowie wasser-, hygiene- und immissionsschutzrechtlichen und sonstigen Bestimmungen einzuhalten und sofern erforderlich, auf eigene Kosten die jeweiligen Genehmigungen einzuholen.

### **§ 11 Weisungsbefugnis des Veranstalters**

Der Veranstalter ist gegenüber den Teilnehmern der Veranstaltung weisungsbefugt, soweit es sich um das

- allgemeine Erscheinungsbild und werbliche Darstellung
- Festlegungen der Öffnungszeiten sowie die konkrete Nutzungsfläche
- Fragen der Ordnung und Sicherheit sowie deren Einhaltung

handelt.

### **§ 12 Verweis von der Veranstaltung**

- (1) Dem Teilnehmer kann die weitere Teilnahme an der Veranstaltung durch den Veranstalter untersagt werden, wenn er den Bestimmungen dieser Nutzungsordnung trotz nachhaltiger Aufforderung zuwiderhandelt und den Weisungen des Veranstalters nicht nachkommt.
- (2) Der Verweis von der Veranstaltung erfolgt durch den besonders gekennzeichneten Bevollmächtigten des Veranstalters.

- (3) Es erfolgt keine Erstattung der Entgelte für den Fall eines Verweises von der Veranstaltung.

### **III. Haftung**

#### **§ 13 Verkehrssicherungspflicht, Haftung**

- (1) Der Teilnehmer ist verpflichtet, die mit seiner Teilnahme an der Veranstaltung verbundenen Anlagen im ordnungsgemäßen, sauberen und verkehrssicheren Zustand zu errichten und zu erhalten. Der Teilnehmer trägt insoweit die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Teilnehmer haftet für Schäden, die dem Veranstalter oder Dritten durch diese Anlagen entstehen. Für etwaige Ersatzansprüche Dritter – gleich welcher Art – hat er den Veranstalter freizustellen.

#### **§ 14 Ersatzleistungen**

- (1) Der Teilnehmer haftet dem Veranstalter für Beschädigungen, die durch ihn oder von Dritten, die seine Leistungen in Anspruch nehmen, verursacht werden.
- (2) Der Teilnehmer hat dem Veranstalter alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Teilnahme zusätzlich entstehen. Der Veranstalter kann entstandene Schäden auf Kosten des Teilnehmers beseitigen lassen. Der Teilnehmer ist zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die durch die Beseitigung der Schäden entstehen.

### **IV. Entgelte**

#### **§ 15 Entgelte für die Teilnahme an den Veranstaltungen**

- (1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen kann der Veranstalter nach Maßgabe dieser Entgeltordnung von den Teilnehmern ein Entgelt erheben.
- (2) Es wird zwischen Grundentgelten und Entgelten für besondere Leistungen unterschieden.
- (3) Die Entgelte bemessen sich nach Art und Umfang der Teilnahme an der Veranstaltung sowie der Inanspruchnahme besonderer Leistungen des Veranstalters.

#### **§ 16 Grundentgelt**

- (1) In dem Grundentgelt sind neben der Überlassung eines Standplatzes folgende Leistungen des Veranstalters enthalten:
- Werbung
  - Grundreinigung zu Beginn und am Ende der Veranstaltung
  - Strom, Wasser soweit es nicht über Unter- und Zwischenzähler an Marktverteilerkästen abgelesen und direkt in Rechnung gestellt werden kann,
  - Bereitstellung von zusätzlichen Abfallgefäßen und deren Entsorgung
  - Bereitstellung und Reinigung von Sanitäranlagen
  - Dekoration des Veranstaltungsgeländes
  - Organisation der Verkehrsleitung und des ruhenden Verkehrs in Abstimmung mit dem Ordnungsamt der Gemeinde Ostseebad Zingst

- Kostenumlage des Veranstalters der Gebühren, welche ihm entsprechend der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Ostseebad Zingst für die Durchführung der Veranstaltung entstehen.
- (2) Das Grundentgelt bemisst sich nach der Größe und Lage des zugewiesenen Standplatzes und differenziert danach, ob der Teilnehmer Getränke und/ oder Speisen ausschenkt:

Entgelte in DM pro Tag	Kein Ausschank von Getränken und/oder Speisen			Ausschank von Getränken und/oder Speisen		
	1 bis 9,99 qm	10 bis 19,99 qm	größer 20 qm	1 bis 9,99 qm	10 bis 19,99 qm	größer 20 qm
<b>Zone I</b>	120	180	250	200	350	500
<b>Zone II</b>	100	150	200	120	180	250
<b>Zone III</b>	50	75	120	75	120	180

- (3) Das Gebiet der Gemeinde Ostseebad Zingst wird in gebietspflichtige Zonen eingeteilt. Auf die Zonierung in der Gebührenordnung zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Ostseebad Zingst wird verwiesen.

### § 17 Entgelte für besondere Leistungen

Für die Inanspruchnahme nachfolgender besonderer Leistungen kann der Veranstalter bis zu 40 % der Kosten, welche ihm entstehen als gesonderte Entgelte erheben:

- (1) Leistungen, wie:
- Wach- und Sicherheitsdienste
  - Presse- und Medienarbeit in Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung
  - Beschaffung und Bewirtschaftung der notwendigen Bühnenflächen, Bühnen- und anderer Technik sowie Sonderbauten, die den speziellen Veranstaltungscharakter unterstreichen und gästeinziehend wirken
  - Vertragliche Bindung und Absicherung von künstlerischen und sportlichen Darbietungen,
  - Übernahme der GEMA-Gebühren für die künstlerische Darbietung des Veranstalters,
  - Versicherungskosten, welche aus der Veranstaltung resultieren
- (2) Diese besonderen Leistungen sind den Teilnehmern bis 14 Tage nach der Veranstaltung transparent durch Vertrags- und Berechnungsnachweise des Veranstalters darzulegen. Berechnungsbasis sind 40 % der Gesamtsumme für die o.g. Leistungen im Verhältnis aufgeteilt durch die Anzahl der Teilnehmer unabhängig von Art und Umfang ihrer Teilnahme. Der Veranstalter ist bemüht vor Beginn der Anmeldefrist zur jeweiligen Veranstaltung dem potentiellen Teilnehmer auf Nachfrage kalkulatorisch darlegen zu können, ob und in welcher Höhe besondere Entgelt anfallen.

### § 18 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Pflicht zur Errichtung des Grundentgeltes entsteht unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme mit der Mitteilung der schriftlichen Zustimmung. Wird die Teilnahme ohne Zustimmung ausgeübt, so entsteht die Pflicht zur Entrichtung des Grundentgeltes mit der tatsächlichen Ausübung. Das Grundentgelt ist am 1. Tag der Veranstaltung fällig und zahlbar auf das Konto der Kur- und Tourismus GmbH bei der

Sparkasse Vorpommern, Konto-Nr.: 571002480, BLZ 15050500,  
cod. Zahlungsgrund: Veranstaltungen

- (2) Das Entgelt für Strom und Wasser, soweit es nicht pauschaliert erhoben wird, sowie für besondere Leistungen des Veranstalters wird mit Inanspruchnahme der Leistungen fällig und ist spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung durch den Veranstalter auf o.b. Konto zu zahlen.
- (3) Bei Zahlungsverzug ist der Veranstalter berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und für jede Abmahnung ein Entgelt von 5,00 DM zu erheben.

### **§ 19 Ermäßigungen**

Der Geschäftsführer der Kur- und Tourismus GmbH kann ein ermäßigtes Entgelt festlegen oder von einem Entgelt ganz absehen, wenn und soweit eine Ermäßigung aus thematischen Gründen und Bezügen zur Veranstaltungstechnik angebracht und sinnhaft erscheint. Dies gilt im Weiteren für Veranstaltungen, die in einem ausdrücklichen öffentlichen Interesse liegen.

### **§ 20 Inkrafttreten**